

Arbeitnehmer – Haftung

Voraussetzungen:

1. Anspruchsgrundlagen:

- Kein SpezialG; allg. Haftungsregelungen
- vertragliche Pflichtverletzungen - § 280 Abs. 1 BGB
- unerlaubte Handlgen o Gefährdungshaftung - §§ 823 ff BGB; §§ 7,8 StVG
- Ausnahme: § 619 a BGB – Beweislastregel z Gunst d AN (gilt nicht für Delikt und nur für betriebl. veranlasste Tätigkeit): Verschulden des AN und insbes. die den Grad des Verschuldens ausmachenden Tats v. ArbG darzulegen und zu beweisen

2. Pflichtverletzung

- **Vertragswidrige Pflichtverletzung** – Hauptleistungspflicht, Nebenpflichten (Obhutspfl; Pfl., übliche Fertigkeit u Ktn einzusetzen; StVO; Auskunfts-Überwachg- Rechnungsleg)
- **oder rw unerlaubte Handlung**

3. Kausalität Verhalten des AN muss für R.gutverletzg kausal geworden sein:

K. zw. Vertragsverletzg (Grund d Haftung) und d Verletzungserfolg = haftungsbegründende Kausalität
K. zwischen Verletzungserfolg und dem Schaden = haftungsausfüllende Kausalität

Ursächlich im Rechtssinne ist ein schädigendes Ereignis dann, wenn es im Allgemeinen und nicht nur unter besonders eigenartigen, unwahrscheinlichen Umständen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge geeignet ist, einen Schaden (Adäquanztheorie) herbeizuführen.

Weiter zu berücksichtigen: Schutzzweck der Norm – Bsp.: AN tritt den abgeschlossenen AV nicht an ohne Einhaltung K.frist – BAG 26.3.1981: Schutzzweck der K.fristen in § 622 BGB = ArbG ausr. Zeit für Suche nach Nachfolger zu geben: Verfrühungsschaden – 1.Schaden, weil Arbeitskraft bis zum Ablauf der K.frist fehlt (+); 2.Inseratskosten (-) wenn diese auch bei Einhaltung d. Frist angefallen wären

4. Schaden - Es muss ein Schaden entstanden sein

Schaden ist

- jd Nachteil, den jmd infolge eines bestimmten Vorgangs oder Ereignisses
- an seinen Rechtsgütern (Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht – insbes. Dingliche Rechte u. Allg. PersönlichkeitsR)
- oder bestimmten Vermögensgütern erleidet.
- Differenzhypothese: Differenz zwischen tatsächl. Situation durch Schadensereignis und Situation, die ohne dieses bestehen würde
- Es wird unterschieden in Nicht-/Vermögensschaden
 - Vermögensschaden: z.B. (auf AN-Seite) entgangener Verdienst, Beeinträchtigung einer Urlaubsreise; (auf ArbG-Seite) Reserve- bzw. Vorsorgekosten = Betriebsreserve: nur eingeschränkte Ersatzpflicht: nicht, wenn diese ohnehin zur Abdeckung von Spitzenzeiten vorgehalten wird
 - Auch mittelbare Schäden (insbes. Folgekosten): Verlust von Schadensfreiheitsrabatten; Ersatz einer Schließanlage infolge Schlüsselverlust; Rechtsverfolgungskosten für RA (nicht bei arbeitsrechtl. Streitigkeiten); gg ArbG verhängte Strafen, weil Flugbegleiter Reisepass nicht mitgeführt hat; Detektivkosten; Verdienstausschlag; bei Verkehrsunfällen: merkantiler Minderwert

(der Schaden durch Minderung des Verkaufspreises für Unfallfahrzeug); Verlust von Schadensfreiheitsrabatt; Verzinsung der SE-Forderung

5. Verschulden:

AN hat Vorsatz u Fahrlässigkeit zu vertreten, es sei denn, aus Arbeitsvertrag ergibt sich etwas anderes (auch Haftungsverschärfung bis zur Grenze der Sittenwidrigkeit zulässig). Verschuldensunabhängige Haftung in Formulararbeitsvertrag ist unwirksam

- Vorsatz: Erfolg vorhergesehen und gewollt oder billigend in Kauf genommen im Bewusstsein der Rechtswidrigkeit
- Fahrlässigkeit:
 - **Leichteste F**: Versehen, Sich-Vertun
 - **Mittlere F**: AN hat die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen und der missbilligte Erfolg war bei Anwendung der erforderl. Sorgfalt vorhersehbar und vermeidbar
 - **Grobe F**: AN hat die im Verkehr erforderliche Sorgfalt im ungewöhnl. hohem Maße verletzt und unbeachtet gelassen, was jd hätte einleuchten müssen; die Gefahr war erkennbar, der Erfolg war bei Anwendung der erforderl. Sorgfalt vorhersehbar und vermeidbar.
Zusätzlich zu prüfen: konnte der Schädiger nach seinen individ. Fähigkeiten die objektiv gebotene Sorgfalt erkennen und erbringen
Beispiele grober F.: Alkohol über ‰ –Grenze, Fahren ohne Fahrerl., erheb. Geschwindigkeitsüberschreitung, Überfahren roter Ampel, unvorsichtiges Überholen, Übermüdung, Telefonieren mit Handy während der Fahrt.
Zu beachten: Mögl ist, dass grobe F. zu geschädigtem Dritten vorliegt, nicht aber zu Arbeitgeber – Bsp.: ArbG schickt den AN erkennbar übermüdet auf Fahrt oder überlässt mangelbehaftetes Fahrzeug
 - Darlegungs- und Beweislast
ArbG trägt DuB für das Verschulden des AN; ArbG muss Tatsachen vortragen, die den Schluss auf grobe F zulassen; AN muss dann Verhalten erklären, entlastende Umstände vortragen, § 619 BGB

Einschränkung der AN- Haftung durch das BAG;

1. Entwicklung der Rspr.:

a.) BAG Großer Senat 1957 (galt bis 1983): BAG GS 4/56, GS 5/56

Einschränkung der AN Haftung im Wege der Rechtsfortbildung: AN haftet für fahrl herbeigeführten Unfallschaden eines Kollegen nicht, wenn und soweit wg. geringer Schuld und wg der besonderen Gefahr d Tätigkeit ihm nach d Umständen d Falles eine Belastung mit SEA unzumutbar

Sachverhalt der Entscheidung:

Am 25. November 1952 fuhr der beim Kraftfahrbundesamt in F. als Kraftfahrer angestellte Beklagte mit vier anderen Angestellten dieser Dienststelle, darunter dem Kläger J., mit einem Personenkraftwagen der Dienststelle in Richtung Hamburg. Sie sollten dort eine neue Papierschnidemaschine für das Kraftfahrbundesamt abholen. Auf der vereisten Straße kam der Wagen ins Rutschen und prallte gegen einen Baum. Bei diesem von der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung in Wilhelmshaven als Arbeitsunfall im Sinne der Reichsversicherungsordnung anerkannten Unfall wurde der Kläger schwer verletzt; er kann nicht mehr in seinem ursprünglichen Beruf als Drucker, sondern nur noch als Pförtner tätig sein. Er bezieht jetzt Invaliden- und Unfallrente.

Der Große Senat tritt der vom Reichsarbeitsgericht entwickelten, von der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung und auch vom Bundesgerichtshof übernommenen Lehre von der Haftungsbeschränkung des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber bei gefahrgeneigter Arbeit bei. Wenn die **Eigenart der vom Arbeitnehmer zu leistenden Dienste es mit großer Wahrscheinlichkeit mit sich bringt, daß auch dem sorgfältigen Arbeitnehmer gelegentlich Fehler unterlaufen**, die - für sich allein betrachtet - zwar jedes Mal vermeidbar waren, also **fahrlässig** herbeigeführt worden sind, mit denen **aber angesichts der menschlichen Unzulänglichkeit als mit einem typischen Abirren der Dienstleistung erfahrungsgemäß zu rechnen ist (= gefahrgeneigte Tätigkeit)**, kann der Arbeitgeber von dem fahrlässig handelnden Arbeitnehmer keinen oder jedenfalls keinen vollen Schadenersatz verlangen. Es wäre eine **unbillige Härte**, den Arbeitnehmer in solchen Fällen nach den normalen Regeln haften zu lassen, da häufig auch die Gefahr besteht, daß der durch ein solches Versehen verursachte Schaden außer Verhältnis zu dem Arbeitseinkommen des Arbeitnehmers steht. **Ob und gegebenenfalls in welcher Höhe der Arbeitnehmer an der Wiedergutmachung des Schadens zu beteiligen ist, richtet sich nach der Größe der in seiner Arbeit liegenden Gefahr, nach dem vom Arbeitgeber einkalkulierten oder durch Versicherung deckbaren Risiko, nach der Stellung des Arbeitnehmers im Betrieb, nach der Höhe des Arbeitsentgelts**, in dem möglicherweise eine Risikoprämie für den Arbeitnehmer enthalten sein kann, nach der **Höhe des Schadens**, weiter besonders nach dem **Grad seines Verschuldens** und überhaupt nach den **persönlichen Umständen** des Arbeitnehmers, wie der Dauer der Betriebszugehörigkeit in der vorausgegangenen Zeit, seinem Lebensalter, den Familienverhältnissen, seinem bisherigen Verhalten u. ä.

Diese Beschränkung der Haftpflicht des Arbeitnehmers ergibt sich aus den das Arbeitsverhältnis beherrschenden **Treue- und Fürsorgepflichtgedanken**, mit denen es sich nicht vertrüge, daß der Arbeitgeber den Arbeitnehmer mit Schäden und Ersatzansprüchen belasten würde, die sich aus der besonderen Gefahr und Eigenart der ihm übertragenen Arbeit ergeben und als solche zum typischen vom Arbeitgeber zu tragenden Betriebsrisiko gehören, auch wenn sie im Einzelfall vom Arbeitnehmer fahrlässig herbeigeführt worden sind

BAG (19.3.59 2 AZR 402/55) hat die Rspr übernommen u wie folgt zus.gefasst:

Grundsätze der gefahrgeneigten Tätigkeit:

1. Außer bei gef.gen.Arbeit: Haftg wg jeder fahrlässig Verletzung d A.pflicht
2. Bei gefahrgeneigter Arbeit:
 - a. Grobe Fahrlässigkeit: AN trägt Schaden in aller Regel allein
 - b. Normale Schuld: Quotelung zwischen AN-ArbG – Abwägung von Schadensanlass und Schadensfolge nach Billigkeit und Zumutbarkeit der Gesamtumstände
 - c. Leichteste Fahrlässigkeit: ArbG trägt Schaden idR allein

b) BAG 1983 : ArbG haftet allein, wenn AN bei gefahrgeneigter Tätigkeit einen Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht (= keine Haftg bei mittlerer Fahrl.)

➤ Diese Rspr. hat sich nicht durchgesetzt

c) BAG GS 27.9.1994 GS 1/89 (A):

Haftungsbeschränkung auch bei nicht gefahrgeneigter Arbeit:

- Für alle **betriebl. veranlassten Arbeiten**
- **Aufgrund eines Arbeitsverhältnisses**
- **Grad des Verschuldens**

Dogmatische Begründung:

- Aus entsprechender Anwendung § 254 BGB (Mitverschulden)
- Auch wenn Arbeitgeber kein Mitverschulden trifft, ist er aufgrund einer von ihm zu vertret. **Sach- oder Betriebsgefahr mitverantwortlich**

Sachverhalt (BAG GS 27.09.1994 GS 1/89 (A))

Im Ausgangsverfahren streiten die Parteien über die Haftung für Schäden, die der Beklagte als Arbeitnehmer verursacht hat.

Die Klägerin, die ein Bauunternehmen betreibt, hatte auf einem Hausgrundstück eine Grundstückseinfriedung zu erstellen. Der Beklagte war ihr Polier auf dieser Baustelle. Zum Ausbau des Fundaments mußten mit einem Bagger Gräben ausgehoben werden. Der Beklagte wurde von dem Geschäftsführer der Klägerin im Beisein eines weiteren Mitarbeiters in die Baustelle eingewiesen. Der Baggerführer beschädigte beim Aushub die Gasleitung. Durch den Schaltfunken eines elektrischen Geräts explodierte das in die Kellerräume des Hauses ausgeströmte Gas. An dem Haus entstand ein Schaden von 244.263,-- DM. Die Klägerin begehrt von dem Beklagten Zahlung des durch ihre Betriebshaftpflichtversicherung nicht gedeckten Schadens.

Die Klägerin hat vorgetragen, dem Beklagten sei gezeigt worden, wo die von der Hauptgasleitung abzweigende Leitung zum Heizungskeller des Hauses verlegt war. Der Hausanschluß sei im Plan eingezeichnet gewesen. Außerdem habe der Straßenaufbruch erkennen lassen, an welcher Stelle der Hausanschluß verlief. Der Beklagte sei darauf hingewiesen worden, daß im Bereich des Hausanschlusses der Aushub nur von Hand erfolgen dürfe. Gleichwohl habe er nicht nur versäumt, den Baggerführer entsprechend anzuweisen, sondern diesem außerdem gesagt, er brauche nicht aufzupassen, weil dort keine Leitungen verlegt seien.

Aus den Gründen:

Das Bundesarbeitsgericht geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass der Arbeitnehmer für Schäden, die er bei der Verrichtung gefahrgeneigter Arbeit fahrlässig verursacht hat, dem Arbeitgeber nur nach folgenden Grundsätzen haftet: Bei grober Fahrlässigkeit hat der Arbeitnehmer in aller Regel den gesamten Schaden zu tragen, bei leichtester Fahrlässigkeit haftet er dagegen nicht, während bei normaler Fahrlässigkeit der Schaden in aller Regel zwischen Arbeit-

geber und Arbeitnehmer quotal zu verteilen ist, wobei die Gesamtumstände von Schadensanlaß und Schadensfolgen nach Billigkeitsgrundsätzen und Zumutbarkeitsgesichtspunkten gegeneinander abzuwägen sind (grundlegend: BAGE 5, 1 = AP Nr. 4 zu §§ 898, 899 RVO; vgl. im einzelnen: BAGE 7, 290 = AP Nr. 8 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers; BAG Urteil vom 29. Juni 1964 - 1 AZR 434/63 - AP Nr. 33 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers). Diese durch Rechtsfortbildung entwickelten **haftungserleichternden Grundsätze**, von denen auch der Achte Senat in seinem Vorlagebeschluß unter Bezugnahme auf sein Urteil vom 24. November 1987 (- 8 AZR 524/82 - BAGE 57, 55 = AP Nr. 93 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers) ausgeht, **gelten jedoch** nach der bisherigen Rspr. **nur beim Vorliegen gefahrgeneigter Arbeit**.

2. Der Große Senat hält es für geboten, diese **Beschränkung** der Haftungserleichterung **aufzugeben, weil** sonst Arbeitnehmer, die keine gefahrgeneigte Tätigkeit ausüben, bei Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten grundsätzlich den gesamten Schaden des Arbeitgebers tragen müßten. Dies ist im Hinblick auf das dem Arbeitgeber auch bei nicht gefahrgeneigter Arbeit zuzurechnende Betriebsrisiko und seine Befugnis zur Organisation des Betriebs und zur Gestaltung der Arbeitsbedingungen nicht gerechtfertigt.

Das zuvor mit dem R.streit befasste LAG hatte festgestellt, dass **keine gefahrgeneigte Tätigkeit** gegeben sei. Das BAG folgte dem LAG, weswegen die Frage an den GS vorgelegt wurde, ob Haftungserleichterungen auch außerhalb der gefahrgeneigten Tätigkeit zu gewähren seien.

Zur Begründung, weshalb keine gefahrgeneigte Tätigkeit vorlag, BAG 12.10.1989 8 AZR 741/87:

Nach den Feststellungen des Berufungsurteils hatte der Beklagte die Baustelle zu überwachen. Dabei gehörte es zu seinen Aufgaben, anderen Arbeitnehmern, also auch dem Baggerführer, die für ihre Arbeit erforderlichen Anweisungen zu erteilen. Dies war keine gefahrgeneigte Tätigkeit. Als gefahrgeneigt wird eine Arbeit angesehen, die es mit großer Wahrscheinlichkeit mit sich bringt, daß auch dem sorgfältigsten Arbeitnehmer gelegentlich Fehler unterlaufen, die zwar für sich allein betrachtet vermeidbar sind, mit denen aber als einem typischen Abirren der Dienstleistung angesichts der menschlichen Unzulänglichkeit erfahrungsgemäß zu rechnen ist (BAG GS, aaO; vgl. auch BAGE 49, 1, 4 = AP Nr. 86 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers, zu B I 1 a der Gründe). Zwar wurde in der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts auch die Überwachung einer Baustelle als gefahrgeneigte Arbeit angesehen (BAG Urteil vom 11. November 1976 - 3 AZR 266/75 - AP Nr. 80 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers). Dies geschah aber, weil die Arbeit unter erschwerten Bedingungen (Größe und Unübersichtlichkeit der Baustelle, unzureichende Ausstattung mit Arbeitskräften, Zeitdruck) geleistet werden mußte (zur konkreten Betrachtungsweise bei Beurteilung der Gefahrgeneigtheit: BAGE 7, 118 = AP Nr. 1 zu § 276 BGB; BAG Urteil vom 13. Mai 1970 - 1 AZR 336/69 - AP Nr. 56 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers). Für den Beklagten bestanden nach den Feststellungen des Berufungsgerichts derartige erschwerende Umstände nicht.

2. Persönlicher Geltungsbereich der geänderten Rspr:

- für alle AN, auch leitende Ang.
- in Berufsausbildungsverhältnissen
- auch für LeihAN (ggü Verleiher und Entleiher)

- nicht für: arbeitnehmerähnliche, Selbständige und Freie Mitarbeiter, GmbH-Geschäftsführer und Mitglieder des Vorstandes

3. Betriebl. veranlasste Tätigkeit

- alle Arbeiten, die durch Arbeitsvertrag übertragen sind oder im Interesse des Arbeitgebers liegen
- in nahem Zusammenhang mit Betrieb und dem betriebl. Wirkungskreis
- Erbringt AN Leistungen über Vertrag oder Weisungsrecht hinaus:
Haftg.einschränkung + wenn Arbeit im wirklichen oder mutmaßlichen Willen des ArbG
- keine Abdeckung des allg. Lebensrisikos des AN (z.B. Schwarzfahrt des AN mit Wagen des ArbG)

Darleg.- und Beweislast für das Vorliegen einer betr. Veranlassten Tätigk. trägt der Arbeitnehmer (da dies für ihn günstig)

4. Haftungseinschränkung

a.) Umfang der Haftung

- Vorsatz: volle Haftung
- grobe Fahrl.: grds. auch volle Haftung, es sei denn, Gehalt in deutlichem Missverhältnis zu Schaden; oder ArbG setzt AN, von dem er weiß, dass er keinen Führerschein besitzt, im öff. Str.verkehr ein und AN baut grob fahrl einen Unfall
- mittlere Fahrl.: anteilige Haftung – Abwägung der Gesamtumstände, insbes. von Schadenanlass und Schadensfolgen, nach Billigkeit und Zumutbarkeit, Grad des Verschuldens, Gefahrgeneigtheit, Schadenshöhe, Versicherbarkeit des Risikos, Höhe des Arbeitsentgelts sowie persönl. Umstände des AN wie Betriebszugehörigkeit, Lebensalter, Familienverhältnisse, bisheriges Verhalten
- leichteste Fahrlässigkeit: keine Haftung

b.) Summenmäßige Begrenzung: lehnt BAG nicht generell ab, wenn deutliches Missverhältnis zwischen Verdienst und Schaden; Grenze müsse aber Gesetzgeber ziehen (BAG 15.11.2012 8 AZR 705/11)

c.) Haftungsbeschränkung nicht nur bei Verletzung der vertragl Pflichten, sondern auch bei unerlaubten Handlungen, Verzug und Unmöglichkeit der Leistung

5. Mitverschulden

Minderung der Schadenersatzpflicht bei Mitverschulden des Geschädigten:

Mitverschulden durch:

- Mitwirkung bei der Entstehung des Schadens: ArbG trägt die Verantwortung für die Gestaltung der Arb.bedingungen und die Organisation des Betriebes; AN kann den Bedingungen nicht ausweichen aufgrd Weisungsrecht des ArbG. Damit prägt die vom ArbG gesetzte Organisation des Betriebes das Haftungsrisiko des AN
- Notwendige Anweisungen nicht erteilt, erforderliche Überwachungen nicht durchgeführt, mangelhaftes Arbeitsgerät oder –material z Vfg gestellt; AN überfordert oder überlastet (zB bei erheblicher Arbeitszeitverletzung kann Haftg des Kraftfahrers ausgeschlossen sein)

6. Haftpflichtversicherung

Keine Berufung des AN auf Haftungsbeschränkung, wenn zu seinen Gunsten eine gesetzl vorgeschriebene Haftpfl.versichg eingreift (z.B. KFZ Haftpflicht)

Das gilt nicht bei freiwilliger privater Haftpflichtversicherung: diese haftet nur in dem Umfang, in dem der AN haftet

Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, eine Haftpflicht oder Vollkaskoversg abzuschließen. Bei einem Unfall durch den AN kann dies aber zu Lasten des ArbG ins Gewicht fallen, so dass der AN evtl. nur in Höhe der Selbstbeteiligung haftet.

7. Gefahrgeneigtheit

a.) Ist keine Voraussetzung der Haftungsbeschränkung (mehr), ist aber bei der Gesamtabwägung zu berücksichtigen.

b.) Gefahrgeneigte Arbeit liegt vor

wenn die Eigenart der vom Arbeitnehmer zu leistenden Dienste es mit großer Wahrscheinlichkeit mit sich bringt, daß auch dem sorgfältigsten Arbeitnehmer gelegentlich Fehler unterlaufen, die - für sich allein betrachtet - zwar jedes Mal vermeidbar waren, also fahrlässig herbeigeführt worden sind, mit denen aber angesichts der menschlichen Unzulänglichkeit als mit einem typischen Abirren der Dienstleistung erfahrungsgemäß zu rechnen ist

- Liegt konkrete Gefahrenlage vor
- Insbes. Kraftfahrer, Maschinenmeister, Straßenbahnführer, Kranführer, Lokomotivführer, stark überlastete AN, AN mit eilig zu fassenden Entscheidungen, AN mit Bauaufsicht
- Nicht: Nebenarbeiten des Kraftfahrers (Ölwechsel, Prüfung von Warenpapieren etc), Geldtransportfahrer, Justitiar eines Unternehmens, AN, die Personen mit gefahrgeneigter Arbeit Weisungen erteilen müssen

Arbeitnehmer ist für Fahrgeneignis **beweispflichtig**

8. Abdingbarkeit

Die Grundsätze über den innerbetrieblichen Schadenausgleich sind einseitig zwingend und können weder durch Arbeitsvertrag, noch durch Kollektivvertrag zu Lasten des AN abbedungen werden

9. Ausschlussfristen

SEA können tariflichen Ausschlussfristen unterliegen. Anspruch des ArbG ist aber erst dann fällig, wenn ArbG ihn annähernd beziffern kann, wenn er also alle seinen Ersatzanspruch begründenden Tatsachen kennt